

80. Ist das Gericht durch den Verhandlungsgrundsatz gehindert, aus dem vorgebrachten Tatsachenstoffe Schlüsse zu ziehen, die keine der Parteien gezogen hat?

3PD. §§ 128, 286.

V. Zivilsenat. Urt. v. 9. November 1912 i. S. E. (Kl.) w. E. (Bekl.).  
Rep. V. 220/12.

I. Landgericht Detmold.

II. Oberlandesgericht Celle.

Der Kläger hat dem Beklagten, seinem Bruder, eine lebenslängliche Jahresrente bewilligt und ihm zu deren Sicherung eine Hypothek auf seinem Grundstück eintragen lassen. Er beantragte, den Beklagten zu verurteilen, anzuerkennen, daß die Hypothek nicht mehr zu Recht bestehe, und die Hypothek löschen zu lassen. Diese Verpflichtung folgerte er unter anderem daraus, daß der Beklagte sich ihm gegenüber Unredlichkeiten habe zuschulden kommen lassen, die nach dem Rentenbewilligungsvertrage die Verwirkung der Rente herbeigeführt hätten. Die Klage wurde abgewiesen, die Berufung

des Klägers zurückgewiesen. Auch die Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Die Revision erhebt gegen das Endurteil den Vorwurf der Verletzung des Verhandlungsgrundsatzes. Das Berufungsgericht habe es nur deshalb abgelehnt, die vom Kläger dem Beklagten zur Last gelegten Unredlichkeiten für erwiesen zu erklären, weil die Parteien die Vorgänge, aus denen sonst der Beweis der Unredlichkeit zu entnehmen wäre, im Einverständnis miteinander veranlaßt hätten, um lediglich den Schein solcher Unredlichkeiten zu erwecken.

Die W.-L.'sche Vereinsbank hat angeblich eine Forderung von 5000 *M* gegen den Beklagten. Zur Sicherheit dafür hat er der Bank seine Ansprüche an den Kläger aus der Rente abgetreten; gestützt auf diese Abtretung hat die Bank nicht nur den Beklagten, sondern auch den Kläger auf Zahlung von 5000 *M* verklagt. Das Berufungsgericht hat nun auf Grund der Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß der Beklagte die ihm vom Kläger vorgeworfenen Unterschlagungen im Einverständnis mit diesem, daher nur scheinbar, begangen hat, um so der Vereinsbank den Zugriff auf die Rente zu nehmen. Damit habe, wie die Revision ausführt, das Gericht entscheidendes Gewicht auf eine Tatsache gelegt, die von keiner Partei behauptet gewesen sei, die der Beklagte sogar anerkanntermaßen mit vollem Bedachte von seiner Verteidigung ausgeschlossen habe. Wenn auch dem Gerichte das Recht freier Beweiswürdigung zustehe, so müsse es doch Tatsachen, die beide Parteien als nicht vorhanden betrachtet wissen wollten, nach dem den ordentlichen Prozeß beherrschenden Verhandlungsgrundsatz unberücksichtigt lassen.

Der erkennende Senat hat bereits in seinem Urteile vom 4. März 1911 (Warneher, Rechtspr. 1911 Nr. 286) ausgesprochen, daß nur der von den Parteien in dem betreffenden Rechtszuge vorgebrachte Streitstoff die Grundlage der Entscheidung bilden kann. Das Gericht darf nicht sein etwaiges Privatwissen wie überhaupt keine Tatsachen berücksichtigen, die nicht Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind, und es darf ebensowenig Beweise berücksichtigen, die nicht im Verfahren ordnungsmäßig aufgenommen sind. Aber diese dem Gerichte durch den Verhandlungsgrundsatz auferlegte Pflicht findet ihre Schranke da, wo die Beweiswürdigung beginnt,

denn in der rechtlichen und tatsächlichen Würdigung des von den Parteien Vorgebrachten ist das Gericht gemäß § 286 ZPO. frei; es darf daher auch aus dem vorgebrachten Tatsachenstoffe Schlüsse ziehen, die keine der Parteien gezogen hat. Lediglich dies ist im vorliegenden Falle geschehen. Das Gericht hatte, wie es zutreffend bemerkt, zu prüfen, ob die von dem Beklagten bestrittene Behauptung des Klägers richtig ist, daß jener wegen angeblich von ihm begangener Unterschlagungen seiner Rente verlustig gegangen war. Es hat als Unterlage für diese Prüfung nichts verwendet, was nicht von den Parteien zum Gegenstande der Verhandlung gemacht worden ist, wie auch kein anderer Angriff als der oben erwähnte erhoben worden ist. Auf Grund der Beweisaufnahme sieht es die dem Klagenanspruche zugrunde liegende Behauptung der Verwirkung der Rente nicht als erwiesen an, weil es auf Grund der vorgebrachten Tatsachen und der Beweisaufnahme die — allerdings von keiner Partei behauptete — Tatsache für erwiesen hält, daß die Unterschlagungen und deren Aufdeckung von den Parteien abgekartet worden seien, um der Vereinsbank das in der Rente liegende Befriedigungsmittel zu entziehen. Diese für erwiesen erachtete Tatsache stellt sich lediglich als Ergebnis der dem Verhandlungsgrundsätze nicht unterworfenen Beweismwürdigung dar.

Ob das Gericht zu einem derartigen Ergebnis nicht hätte kommen dürfen, wenn der Klagegrund ein Rechtsgeschäft gewesen und das Vorliegen eines Scheingeschäfts nicht eingewendet worden wäre, oder wenn der Beklagte ebenso wie der Kläger ein derartiges beiderseitiges Scheinverfahren ausdrücklich bestritten hätte, kann unerörtert bleiben, da keiner dieser Fälle hier in Frage steht<sup>1</sup>.